



Ergänzende Informationen zum Schuljahresbeginn 2021/2022

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

heute Nachmittag erreichte uns eine neue Schulmail des Ministeriums, die ergänzende Informationen zum Schuljahresbeginn enthält.

Sie finden die komplette Schulmail auch auf unserer Homepage. Zusammenfassend ergeben sich daraus folgende Regelungen:

1. Inzidenzunabhängiger Schulbetrieb in Präsenz

Für das neue Schuljahr ist es ein zentrales schulpolitisches Anliegen der Landesregierung, auch in der Pandemie den Schulbetrieb in Präsenz sicherzustellen. Mit einer Neufassung der Coronabetreuungsverordnung wurde nunmehr geregelt, dass der Präsenzunterricht inzidenzunabhängig gewährleistet wird. **Damit ist der Schulbetrieb in Präsenz nicht mehr an bestimmte Inzidenzwerte gebunden.** Dies ist vor allem durch die vielfältigen, bewährten Schutzmaßnahmen wie **Testungen, Maskenpflicht, Lüften** und aufgrund der erweiterten Impfangebote verantwortungsvoll möglich. Gerade deshalb ist es von besonderer Bedeutung, diese Schutzmaßnahmen und alle sonstigen Hygienemaßnahmen weiterhin strikt einzuhalten.

Auch die **Schulmitwirkungsgruppen können grundsätzlich uneingeschränkt tagen.** Selbstverständlich gelten hier ebenfalls die besonderen Hygieneregeln. So ist der **Zutritt zum Schulgebäude nur für immunisierte, also für geimpfte und genesene oder getestete Personen** gestattet (§ 3 Absatz 1 Coronabetreuungsverordnung).

2. Aufklärungsmaterialien und Ausbau des Impfangebots

Die Schule erhält zeitnah über die Bezirksregierung Aufklärungsmaterialien zum Thema „Impfen“. Diese Materialien sind auf folgende Zielgruppen ausgerichtet:

- Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 18 Jahren,
- deren Eltern,
- Fachlehrkräfte und Schulleitungen.

Um die Impfquote in der Bevölkerung weiter zu erhöhen, wird ein weiteres **niedrigschwelliges Impfangebot für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II** und die Beschäftigten der Schulen eingerichtet. Hierzu gehören Impfangebote, die innerhalb der Impfzentren geschaffen werden. Alternativ können auch aufsuchende mobile Impfangebote an oder in einzelnen Schulen eingerichtet werden. *(Anmerkung: Der Schulträger bereitet derzeit ein solches niedrigschwelliges Impfangebot für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II vor.)*

Sollte sich die Entwurfsfassung der Ständigen Impfkommission zur Empfehlung zur **Impfung von 12- bis 17-Jährigen** nach dem gestern eingeleiteten Gutachterverfahren erwartungsgemäß abschließend bestätigen, wird die Landesregierung **Impfangebote auch für diese Altersgruppe** entsprechend den bisherigen Impfangeboten für die Berufskollegs und die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II allgemeinbildender Schulen vorbereiten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Schule und Bildung stimmen hierzu kurzfristig einen weiteren Erlass ab. Selbstverständlich muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen und eine ärztliche Beratung, die den Empfehlungen und Vorgaben der STIKO folgt, vor Ort sichergestellt werden. Die Impfangebote sollen vorzugsweise in den Impfzentren unterbreitet werden; die Schulen werden von den Impfzentren entsprechend informiert.

Die Möglichkeit zum Schulbesuch wird weiterhin natürlich nicht vom Impfstatus der Schülerinnen und Schüler abhängen. Allerdings ist für vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an den Corona-Tests in den Schulen nicht mehr erforderlich.

3. Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb der Schule (**Quarantäne**)

In der Regel sollen **nur einzelne Schülerinnen und Schüler**, nicht jedoch ganze Bezugsgruppen wie die Klasse, ein Kurs oder eine Betreuungsgruppe vom Unterricht, sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen oder Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden. Folgende Regelungen gelten beim Umgang mit Risikokontakten in Schulen:

- Bei einem Infektionsverdacht (Coronafall) in der Klasse oder Lerngruppe gelten die direkten Sitznachbarinnen und Sitznachbarn der infizierten Person (davor, dahinter, rechts und links) wegen der räumlichen Nähe sowie das Lehr- und das weitere Schulpersonal, das in engem Kontakt mit der infizierten Person stand, zunächst als „enge Kontaktpersonen“. Diese Personen haben sich auf Anordnung vorerst in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben. *(Anmerkung: Die Anordnung erfolgt durch das Gesundheitsamt, nicht durch die Schule.)*
- Von einer Einstufung der übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse als enge Kontaktpersonen soll hingegen bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen abgesehen werden:
 - Die übrigen Schülerinnen und Schüler haben sich insgesamt nicht länger als 15 Minuten in unmittelbarer Nähe (Sitznachbarn) der infizierten Person aufgehalten.
 - Die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte haben während des Unterrichts alle weiteren Präventionsmaßnahmen beachtet, also eine Maske korrekt getragen und alle anderen empfohlenen Hygienemaßnahmen einschließlich der korrekten Lüftung eingehalten.

- Nach den aktuellen Empfehlungen des RKI sind vollständig geimpfte symptomlose Kontaktpersonen (Schülerinnen und Schüler und Beschäftigte der Schule) von Quarantäneregelungen ausgenommen.

Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ (<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>) der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) sowie den Empfehlungen des RKI.

gez. Dr. Elke Arnscheidt
Schulleiterin